

## **Satzung des Vereins „Verband Ostfriesischer Sachverständiger e.V.“**

### **Präambel**

Zur Steigerung des Wissenstransfers und zur Verbesserung der Zusammenarbeit der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in der Region Ostfriesland wird ein Verein gegründet. Der Verein hat folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Ostfriesischer Sachverständiger“ - im folgenden „Verein“ genannt - . Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich geführt werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aurich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die vorhandene besondere Sachkunde und somit die erheblich über dem Durchschnitt liegenden Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie den Bereich des allgemeinen Sachverständigenwissens der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu fördern und zu vertiefen. Dabei steht die Wahrung der Qualität der zu erstattenden Gutachten gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Auftraggebern und die ständige Unterrichtung über den jeweiligen Stand der Technik und den neusten Erkenntnissen auf dem jeweiligen Sachgebiet im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. den Wissenstransfer über neue Fachkenntnisse und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Sachgebiet sowie im allgemeinen Sachverständigenwissen in den Bereichen der Rhetorik, des Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrechts,
2. einen ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen untereinander,

3. die Durchführung von fachtheoretischen und fachpraktischen Lerninhalten für die jeweiligen Sachgebiete, in denen die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bestellt wurden,
  4. alle direkt und indirekt dem Vereinszweck stärkenden und dienenden Maßnahmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können
- (a) die von der Handwerkskammer für Ostfriesland öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen  
  
oder
  - (b) die von anderen Bestellungskörperschaften öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen  
  
als natürliche Personen werden,  
  
oder
  - (c) Zusammenschlüsse von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in der Rechtsform der juristischen Person und Personengesellschaft werden,  
  
die die Satzung und die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung im Fall eines Widerspruchs, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang eingelegt werden kann.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Jahres erfolgt eine anteilige Berechnung. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann. Sonstige Beiträge (Aufnahmegebühr, einmalige Umlagen, Sach- oder Dienstleistungen) werden nicht erhoben. Von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Kündigung, und zwar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief auszusprechen und zwar gegenüber dem Vorstand.
  2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
    - a) trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
    - b) gegen die Satzung verstößt und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.
  3. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuschließende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung bestehen die Mitgliedschafts-rechte und -pflichten fort.

- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins. Insbesondere findet eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen -auch anteilig- nicht statt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und soll bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder deren Einberufung verlangen.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer beziehungsweise Protokollführer zu unterzeichnen. Sollte der Schriftführer anlässlich einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, hat die Versammlung einen Protokollführer zu wählen.
- (4) Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom Kassenwart oder vom Schriftführer unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben einberufen und geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.

## **§ 8**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind.  
  
Ihr obliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresrechnungsabschlusses
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das künftige Geschäftsjahr
  - f) die Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes
  - g) die Entlastung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
  - h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- i) die Wahl von einem Referenten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zwei Stellvertretern
  - j) die Ausschließung eines Mitgliedes
  - k) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit jedoch noch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegrafisch oder elektronisch ohne Nennung der Tagesordnung einberufen werden.

In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem, telefonischem, telegrafischem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlich, telefonisch, telegrafisch oder elektronisch gefassten Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern im Umlaufverfahren unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers bestehen in der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abwicklung der üblichen organisatorischen Arbeiten.
- (2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Gesellschaft beratend teilzunehmen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, von denen einer ständiger Rechnungsprüfer sein kann. Der andere Rechnungsprüfer kann jeweils nur drei aufeinander folgende Jahre als Rechnungsprüfer tätig sein. Seine Wiederwahl ist nach vierjähriger Pause möglich. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Prüfungsauftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

## **§ 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen ehrenamtliche Referenten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zwei ehrenamtliche stellvertretende Referenten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Referenten nehmen die Informationsaufgaben gegenüber den Medien wahr und sind für die Erstellung und Weiterentwicklung eines Internetportals verantwortlich.

## **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann durch eine außerordentliche oder nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich anberaumt wird, unter Mitteilung des Versammlungsgrundes entschieden werden. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung kann über den Antrag auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur beschließen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl bei der angesetzten Versammlung nicht erreicht, so hat der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

Der Beschluss der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung oder Aufhebung ist den zuständigen Finanzbehörden anzuzeigen. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unter den Vereinsmitgliedern anteilig zu übereignen.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.09.2010 in Aurich errichtet.